

**Verordnung über Grenzwerte für  
Arbeitsstoffe sowie über  
krebserzeugende und fortpflanzungs-  
gefährdende (reproduktionstoxische)  
Arbeitsstoffe in der Land- und  
Forstwirtschaft  
(NÖ LFW GK-VO)**

**9020/10-4**

<b>9020/10-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1-5 [CELEX: 31991L0322 31983L0477 31991L0382 31990L0394 31997L0042 31999L0038 31998L0024 32000L0039]	<b>40/03</b>	<b>2003-05-30</b>
<b>9020/10-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1, 4, 5 [CELEX: 32004L0037]	<b>38/05</b>	<b>2005-03-31</b>
<b>9020/10-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 1-6 [CELEX: 32003L0018]	<b>115/06</b>	<b>2006-12-20</b>
<b>9020/10-3</b>	<b>3. Novelle</b> Blatt 1-6 [CELEX: 32006L0015]	<b>99/07</b>	<b>2007-12-28</b>
<b>9020/10-4</b>	<b>4. Novelle</b> Blatt 1-6 [CELEX: 32009L0161, 32009L0148, 32007L0030]	<b>89/12</b>	<b>2012-07-26</b>

Die NÖ Landesregierung hat am 26. Juni 2012 aufgrund des § 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020–29, verordnet:

**Änderung der Verordnung über Grenzwerte für  
Arbeitsstoffe und über krebserzeugende  
Arbeitsstoffe in der  
Land- und Forstwirtschaft**

Die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW GK-VO), LGBl. 9020/10, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte “und über” durch die Worte “sowie über” ersetzt und nach dem Wort “krebserzeugende” die Wortfolge “und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische)” eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates “LGBl. 9020–25” das Zitat “LGBl. 9020–29” und wird nach der Zahl “1973” der Klammerausdruck “(NÖ LAO)” eingefügt.
3. § 1 Abs. 3 lautet:
4. Im § 1 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates “§ 1 Abs. 2 bis 5” das Zitat “§ 1 Abs. 2 bis 6”.
5. Im § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 7, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und Abs. 2, § 11, § 14, § 16, § 17 Abs. 1, 2 und 3 und § 18 wird jeweils die Zahl “2007” durch die Zahl “2011” ersetzt.
6. Im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 3 Z. 2, § 10, im Einleitungssatz zu § 12 sowie im § 12 Z. 6, im § 13 Abs. 1 Z. 1 und 2, § 16 und § 17 wird jeweils das Zitat “NÖ Landarbeitsordnung 1973” durch das Zitat “NÖ LAO” ersetzt.

7. *Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates "§ 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3" das Zitat "§ 4 Abs. 1 Z. 1 und 2".*
8. *Im § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort "krebserzeugend" die Wortfolge "oder fortpflanzungsgefährdend" eingefügt.*
9. *Im § 9 entfällt der Absatz 2.  
Im verbleibenden Text entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".*
10. *In der Abschnittsüberschrift zum Abschnitt 2 wird nach dem Wort "Krebserzeugende" die Wortfolge "und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische)" eingefügt.*
11. *Im § 10 wird in der Überschrift nach dem Wort "Unterteilung" die Wortfolge "von krebserzeugenden Arbeitsstoffen" angefügt.*
12. *Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:*
13. *§ 13 Abs. 2 lautet:*
14. *Die Überschrift des § 14 lautet:*
15. *In § 14 erster Satz wird nach dem Wort "Arbeitsstoffen" der Klammersausdruck "(Gasen, Dämpfen, Schwebstoffen)" eingefügt.*
16. *Im § 14 zweiter Satz wird das Wort "Umlaufverbot" durch das Wort "Umluftverbot" ersetzt und tritt anstelle des Zitates "§ 15 Abs. 2 bis 4" das Zitat "§ 15 Abs. 2 und 3".*
17. *§ 15 lautet:*
18. *Im § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort "kontinuierliche" die Wortfolge "und mobile" und nach dem Wort "Messungen" die Wortfolge "sowie Überwachung" eingefügt.*
19. *Im § 17 Abs. 2 wird das Wort "verwendet" durch das Wort "betrieben" ersetzt.*
20. *Im § 17 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "§ 32 Abs. 3" das Zitat "§ 32 Abs. 4".*
21. *Im § 18 wird die Zahl "I bis V" durch die Zahl "I, III, V und VI" ersetzt.*

- 9020/10-4
22. *Im § 19 wird in der Überschrift die Abkürzung "EG" durch die Abkürzung "EU" und im Einleitungssatz das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.*
  23. *Im § 19 wird am Ende der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 8 bis Z. 10 angefügt:*
  24. *§ 20 lautet:*

*Niederösterreichische Landesregierung:  
**Pernkopf**  
Landesrat*

# § 1

## Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für
  - **Arbeitsstätten** im Sinne des § 77 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), LGBl. 9020–29, und
  - **Felder, Wälder und sonstige Flächen**, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Flächen liegen.
- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf **Frauen und Männer in gleicher Weise**. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (3) *Im Sinne dieser Verordnung gelten als*
  - *NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO): die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020–29*
  - *Grenzwerteverordnung 2011: die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 429/2011*
  - *Anhang I: Anhang I der vorstehend angeführten Grenzwerteverordnung 2011*
- (4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 6 der Grenzwerteverordnung 2011.

# Abschnitt 1 Grenzwerte

## § 2 Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)

- (1) Als **MAK-Werte** im Sinne des § 78s Abs. 1 der *NÖ LAO* werden die in Anhang I (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) angeführten Werte festgelegt.
- (2) MAK-Werte werden für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter festgelegt. Bei Einhaltung der MAK-Werte wird im Allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und werden diese nicht unangemessen belastigt. Im Einzelfall kann jedoch auch bei Einhaltung der MAK-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder unangemessene Belästigung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwangeren oder stillenden Dienstnehmern.

## § 3 Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)

- (1) Als **TRK-Werte** im Sinne des § 78s Abs. 2 der *NÖ LAO* werden die in Anhang I (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) angeführten Werte festgelegt.
- (2) § 3 Abs. 2 der Grenzwerteverordnung 2011 gilt sinngemäß.

## § 4

### Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte

- (1) Für den **Beurteilungszeitraum für Grenzwerte** im Sinne des § 78s Abs. 1 und 2 der *NÖ LAO* (MAK-Werte und TRK-Werte) gilt § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Grenzwerteverordnung 2011 sinngemäß.
- (2) Kurzzeitwerte mit einem Beurteilungszeitraum von 15 Minuten dürfen innerhalb von acht Stunden insgesamt höchstens eine Stunde lang erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z. 2 und 3 der Grenzwerteverordnung 2011 gilt sinngemäß.
- (3) § 4 Abs. 3 und 4 der Grenzwerteverordnung 2011 gilt sinngemäß.

## § 5

### MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe

Treten in der Luft am Arbeitsplatz Schwebstoffe auf, die außer der Eigenschaft "**biologisch inert**" keine anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften im Sinne des § 78n Abs. 2 lit.b der *NÖ LAO* aufweisen, gelten die MAK-Werte gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Grenzwerteverordnung 2011 sinngemäß.

## § 6

### MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe

- (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Dampfgemische von ausschließlich kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen **Kohlenwasserstoffen** auf, gelten die MAK-Werte gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 der Grenzwerteverordnung 2011 sinngemäß.

- (2) Liefert ein Messverfahren nach § 6 Abs. 2 der Grenzwertverordnung 2011 Ergebnisse in der Einheit  $\text{mg}/\text{m}^3$ , ist unter Zugrundelegung der Molmasse von Octan auf die Einheit  $\text{ml}/\text{m}^3$  umzurechnen.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1
  1. gelten gegebenenfalls die MAK-Werte oder TRK-Werte der in den Dampfgemischen enthaltenen Stoffe und
  2. gilt, sofern in den Dampfgemischen ein krebserzeugender Kohlenwasserstoff enthalten ist, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, die Verpflichtung, gemäß § 78s Abs. 7 der NÖ LAO dafür zu sorgen, dass die Konzentration dieses Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

## § 7

### Bewertung von Stoffgemischen

Für die Bewertung von **Stoffgemischen** ist § 7 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß anzuwenden.

## § 8

### Information der Dienstnehmer

- (1) Dienstnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht oder der als krebserzeugend *oder fortpflanzungsgefährdend* eingestuft ist, sind über diese Tatsache zu informieren.
- (2) Dienstnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, der in Anhang I (Spalte 12) mit dem Hinweis "S" versehen ist, sind darüber zu informieren, dass der Arbeitsstoff in weit überdurchschnittlichem Maß Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art auslöst.

- (3) Dienstnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, der in Anhang I (Spalte 12) mit dem Hinweis "H" versehen ist, sind darüber zu informieren, dass hinsichtlich des Arbeitsstoffes eine besondere Gefahr der Aufnahme durch die Haut besteht.

## § 9

### Handhabung des Anhangs I

Für die Handhabung des Anhangs I gilt § 9 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß.

## Abschnitt 2

### Krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

## § 10

### Einstufung und Unterteilung von *krebserzeugenden Arbeitsstoffen*

- (1) Für die Einstufung **krebserzeugender Arbeitsstoffe** im Sinne des § 78n Abs. 2 der NÖ LAO gilt § 10 Abs. 1 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß.
- (2) Für die Unterteilung krebserzeugender Arbeitsstoffe gilt § 10 Abs. 2 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß.

§ 10a  
*Einstufung und Unterteilung von  
fortpflanzungsgefährdenden  
(reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen*

- (2) Für die Einstufung **fortpflanzungsgefährdender (reproduktionstoxischer) Arbeitsstoffe** im Sinne des § 78n Abs. 2 der NÖ LAO gilt § 10a Abs. 1 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß.
- (3) Für die Unterteilung fortpflanzungsgefährdender (reproduktionstoxischer) Arbeitsstoffe gilt § 10a Abs. 2 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß.

§ 11  
Verbot von eindeutig krebserzeugenden  
Arbeitsstoffen

Die Verwendung der in § 12 der Grenzwertverordnung 2011 genannten Arbeitsstoffe ist verboten.

§ 12  
Meldung eindeutig krebserzeugender  
Arbeitsstoffe

Die **Meldung** der beabsichtigten erstmaligen Verwendung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe gemäß § 78p Abs. 5 der NÖ LAO hat mindestens **folgende Angaben** zu enthalten:

1. Name des Dienstgebers und Anschrift der Arbeitsstätte,
2. voraussichtlich jährlich verwendete Mengen der betreffenden Stoffe und der Zubereitungen, in denen die betreffenden Stoffe enthalten sind,
3. Art der Arbeitsvorgänge,

4. Zahl der exponierten Dienstnehmer,
5. Angaben zur Exposition,
6. beabsichtigte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß §§ 78q und 78s Abs. 5 der NÖ LAO.

## § 13

### Persönliche Schutzausrüstung oder Berufskleidung

- (1) Dienstgeber müssen den Dienstnehmern, für die die Gefahr einer Einwirkung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, zur Verfügung stellen:
  1. geeignete **persönliche Schutzbekleidung** im Sinne des § 89 der NÖ LAO oder
  2. geeignete **Berufskleidung** im Sinne des § 89 Abs. 11 der NÖ LAO, sofern für die spezifischen chemischen Einwirkungen der verwendeten Arbeitsstoffe eine geeignete Schutzbekleidung nicht erhältlich ist, und getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Straßenbekleidung einerseits und Arbeitsbekleidung oder persönliche Schutzbekleidung andererseits.
- (2) *Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass persönliche Schutzbekleidung nach jedem Gebrauch, erforderlichenfalls auch vor jedem Gebrauch, überprüft und gereinigt wird.*

## § 14

### Luftrückführung

Bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen (*Gasen, Dämpfen, Schwebstoffen*) besteht ein **Umluftverbot** im Sinne des § 15 der Grenzwertverordnung 2011. Hinsichtlich der Ausnahmen vom *Umluftverbot* ist § 15 Abs. 2 und 3 der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß anzuwenden.

### Abschnitt 3 Sonderbestimmungen für Holzstaub

#### § 15

*Für Holzstaub gelten die §§ 16 in Verbindung mit 34 Abs. 12, 16a, 17 und 18 der Grenzwerteverordnung 2011 sinngemäß.*

### Abschnitt 4 Sonderbestimmungen für Asbest

#### § 16

Für Arbeiten, bei denen Dienstnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können, gelten die §§ 21 bis 27 der Grenzwerteverordnung 2011 mit Ausnahme von § 22 Abs. 4 und mit der Maßgabe sinngemäß, dass

- o in § 22 Abs. 2 an die Stelle des Zitates “§§ 4 und 41 ASchG” das Zitat “§§ 74 und 78o der NÖ LAO”,
- o in § 23 Abs. 1 Z. 2 an die Stelle des Zitates “§ 69 ASchG” das Zitat “§ 89 Abs. 1 bis 6 der NÖ LAO”,
- o in § 25 Abs. 1 an die Stelle des Zitates “§ 12 ASchG” das Zitat “§ 76c der NÖ LAO”,
- o in § 25 Abs. 2 an die Stelle des Zitates “§ 14 ASchG” das Zitat “§ 76e der NÖ LAO” und
- o in § 26 Abs. 1, Abs. 3 und § 27 Abs. 2 an die Stelle des Zitates “§ 43 ASchG” das Zitat “§ 78q der NÖ LAO” tritt.

## Abschnitt 5 Messungen

### § 17

- (1) Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von Dienstnehmern gegenüber einem Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Grenzwert-Vergleichsmessungen sowie erforderlichenfalls Kontrollmessungen, kontinuierliche *und mobile* Messungen *sowie Überwachung* gemäß §§ 28 bis 31 der Grenzwertverordnung 2011 durchzuführen.
- (2) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dürfen nur gemäß § 32 der Grenzwertverordnung 2011 in Betrieb genommen und *betrieben* werden.
- (3) Die §§ 28 bis 32 der Grenzwertverordnung 2011 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass
  - o in § 28 Abs. 3 an die Stelle des Zitates “§ 43 ASchG” das Zitat “§ 78q der NÖ LAO”,
  - o in § 29 Abs. 1 an die Stelle des Zitates “46 Abs. 6 ASchG” das Zitat “§ 78t Abs. 6 der NÖ LAO” und
  - o in § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 an die Stelle des Zitates “(§ 5 ASchG)” das Zitat “§ 74a der NÖ LAO” tritt.

## Abschnitt 6 Anhänge

### § 18

Bei der Vollziehung dieser Verordnung sind die Anhänge I, III, V und VI der Grenzwertverordnung 2011 sinngemäß anzuwenden.

## Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

### § 19 Umgesetzte *EU*-Richtlinien

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen *Union* umgesetzt:

1. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABI.Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S. 22;
2. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABI.Nr. L 263 vom 24. September 1983, S. 25, geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. März 2003, ABI.Nr. L 97 vom 15. April 2004, S. 48;
3. Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABI.Nr. L 206 vom 29. Juli 1991, S. 16;
4. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 50, in der Fassung der Berichtigung ABI.Nr. L 229 vom 29. Juni 2004;

5. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 131 vom 5. Mai 1998, S 11;
6. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl.Nr. L 142 vom 16. Juni 2000, S. 47;
7. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl.Nr. L 38 vom 9. Februar 2006, S. 36;
8. *Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl.Nr. L 338 vom 19. Dezember 2009, S. 87;*
9. *Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl.Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 28;*
10. *Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl.Nr. L 165 vom 27. Juni 2007, S. 21.*

## § 20 Übergangsbestimmungen

- (1) *Vor dem 1. Januar 2012 bereits genehmigte Absauganlagen, Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung dürfen bis 1. Januar 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 15 Abs. 3 erster Satz iVm § 15 Abs. 2 Z. 1 der Grenzwertverordnung 2011 nicht erfüllen. Soweit es sich dabei jedoch um Reinluftanlagen (Unterdruckanlagen), Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung handelt, darf die Konzentration des Holzstaubes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten.*
- (2) *Vor dem 1. Januar 2012 bereits genehmigte Absauganlagen dürfen bis 1. Januar 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 17 Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 der Grenzwertverordnung 2011 nicht erfüllen.*